

§ 10 LF-VOLV Bauliche und raumakustische Maßnahmen

LF-VOLV - Land- und forstwirtschaftliche Verordnung Lärm und Vibrationen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Im Maßnahmenprogramm nach § 9 sind bauliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition, wie die Gestaltung und Auslegung der Räume und Arbeitsplätze, festzulegen. Bei Lärm sind nach Möglichkeit raumakustische Maßnahmen mit einem mittleren Schallabsorptionsgrad von mindestens $\alpha_{m,B} = 0,25$ (leerer Raum, Planungswert) oder mindestens $\alpha_m = 0,3$ (engerichteter Raum) für die Oktavbandmittenfrequenzen von 500, 1000 und 2000 Hz zu setzen.
2. (2) Raumakustische Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 müssen jedenfalls gesetzt werden, wenn damit unterschritten werden kann
 1. 1. der jeweilige Grenzwert für bestimmte Räume (§ 5),
 2. 2. bei gehörgefährdendem Lärm der Expositionsgrenzwert.

In Kraft seit 01.06.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at